

Anne Rakel - P.E.B. Bornheim

Von: Rechtsanwalt Siefert [info@pflegeelternrecht.de]
Gesendet: Donnerstag, 8. Oktober 2009 18:34
An: 'Anne Rakel - P.E.B. Bornheim'
Cc: 'marianne'; ruttig@peb-online.de
Betreff: AW: § 161

Sehr geehrte Frau Rakel,

das lässt sich nicht eindeutig beantworten, denn die Vorschrift ist kaum 5 Wochen alt und daher gibt es natürlich noch keine Rechtsprechung dazu, wie sie auszulegen ist.

Die Parallelproblematik ergab sich auch früher schon bei § 1632 IV BGB, Verbleibensantrag, wo auch die Begriffe "Pflegeperson" und "Familienpflege" Verwendung finden. "Klassische" § 34er, also Heimeinrichtungen können sich nach überwiegender Ansicht hierauf nicht berufen.

Allerdings wurde bzw. wird differenziert: Wenn die Hilfe zwar über § 34 läuft, jedoch familiär angelegt ist, für das Kind und seine Bindungsentwicklung also kein Unterschied etwa zu einer §33er Hilfe besteht (vom fachlichen Rahmen abgesehen), dann galt auch ein Leistungserbringer nach § 34 als Pflegeperson. Mit anderen Worten: Bei einer familiengleichen Struktur mit ein, zwei Pflegepersonen und ein bis drei Pflegekindern würde ich von einer Geltung ausgehen, egal ob § 34 oder § 33. Denn letztlich sollen ja die Bezugs- und Bindungspersonen eingebunden werden. Garantieren kann ich Ihnen diese Auslegung angesichts des sehr jungen Gesetzes natürlich nicht, es spricht aber mE alles dafür. Daher hielte ich eine etwaige Beschwerde für durchaus aussichtsreich.

Ich hoffe, ich konnte trotz dieser notgedrungen uneindeutigen Antwort helfen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt Steffen Siefert
Aachener Str. 197-199, 50931 Köln
Tel. 0221/9405670
Fax. 0221/9405678
email info@pflegeelternrecht.de

www.pflegeelternrecht.de
www.ra-siefert.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Anne Rakel - P.E.B. Bornheim [mailto:rakel@peb-online.de]
Gesendet: Donnerstag, 8. Oktober 2009 16:05
An: info@pflegeelternrecht.de
Cc: marianne; ruttig@peb-online.de
Betreff: § 161

Sehr geehrter Herr Siefert,

der P.E.B.e.V. ist u.a. Träger von stationären Massnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 34 SGBVIII. Unser Konzept der Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften (SPL) bedeutet, dass eine erwachsene Person der Lebensgemeinschaft dem Fachkräftegebot genügt und 1-3 Plätze für Fremdunterbringung zur Verfügung stehen. Meine Frage: gelten die gesetzlichen Neuerungen der Stärkung der Rechte in Gerichtsverfahren auch für Kinder, die nicht nach §33, sondern §34 untergebracht sind und dauerhaft, d.h. bis zur Verselbständigung in der SPL bleiben sollen? Wenn also ein Familiengericht entscheiden würde, die Fachkraft nicht hinzuziehen, könnte hier eine Beschwerde wirksam werden?

Eine Rückmeldung wäre dankenswert und sehr hilfreich!